

Betreuer sorgfältig auswählen

Sebastian Ruhwinkel referiert beim Senioren-Aktiv-Club

Deggendorf. Das Thema berührt die Menschen tief, greift es doch stärker als alles andere ins eigene Leben ein: Wer übernimmt die Verantwortung und sorgt für einen, wenn man durch Unfall oder Krankheit nicht mehr selbst über sein Schicksal entscheiden kann. Zum Thema „Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung“ referierte Notar Sebastian Ruhwinkel im voll besetzten Saal des Klosterhofs beim Senioren-Aktiv-Club. Viele Zuhörer hatten ihre eigenen Patientenverfügungen mitgebracht und wollten wissen, ob diese Dokumente auch nach neuer Rechtssprechung noch gültig seien. Der Notar konnte alle beruhigen: Nach neuer Rechtssprechung ist der erklärte Wille entscheidend, egal, wie er dokumentiert ist.

Wichtig aber dabei: Die Patientenverfügung sollte man so aufbewahren, dass sie im entscheidenden Moment auch gefunden wird. Eine Patientenverfügung ist immer gültig, egal, wie alt sie ist, machte Ruhwinkel deutlich. Eine Wiederholung der Willensbekundung sei überflüssig.

Der Vortrag zeigte freilich, dass die „Vorsorgevollmacht“ mindestens ebenso wichtig ist wie die Patientenverfügung, mit der man bestimmte lebenserhaltende Maßnahmen ausschließen kann. Wer einem Angehörigen oder einem Freund eine Vorsorgevollmacht erteilt, begibt sich für den Fall seiner Handlungsunfähigkeit (Koma, Schlaganfall etc) ganz in dessen Hände. Gibt es keine Vorsorgevollmacht



Sebastian Ruhwinkel. – F.:cwo

(die beim Notar aufgesetzt und beim Zentralen Vorsorgeregister registriert werden sollte), bestimmt das Betreuungsgericht einen Bevollmächtigten. Häufig ist das dann ein professioneller Betreuer (vor allem bei Firmeninhabern), obschon die Gerichte theoretisch zunächst in der Familie nach einem geeigneten Betreuer suchen sollten. So sind in Hamburg etwa 30 Prozent aller Betreuer Rechtsanwälte, berichtete Ruhwinkel.

Die Problematik ist den

(die beim Notar aufgesetzt und beim Zentralen Vorsorgeregister registriert werden

Bürgern offenbar bewusst, haben doch schon mehr als eine Million Menschen beim Zentralen Vorsorgeregister einen selbst gewählten Betreuer benannt. Freilich mahnte Ruhwinkel, hier sorgsam auszuwählen: Die Betreuungsvollmacht sei der größte Vertrauensbeweis.

Gerade Senioren beschäftigen sich ausführlich mit der Patientenverfügung, die ein langes Siechtum durch Apparatemedizin vermeiden soll. Das beginnt beim Legen von Sonden für Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ohne Einwilligung des Patienten oder seiner Angehörigen, so erläuterte der Notar, sei schon das Legen einer Sonde nicht zulässig. Da ging ein Raunen durch den Saal, denn fast jeder kannte einen Fall, wo das anders gehandhabt wurde. – dz